

Verordnung über die Verbürgung von Darlehen zur Finanzierung schweizerischer Hochseeschiffe

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 14. Juni 2002¹ über die Verbürgung von Darlehen zur Finanzierung schweizerischer Hochseeschiffe wird wie folgt geändert:

Art. 11a Flaggenwechsel

¹ Schiffe, für deren Finanzierung der Bund eine Bürgschaft eingegangen ist, können bei einer Schwarzlistung der Schweizer Flagge unter einer geeigneten ausländischen Flagge betrieben werden.

² Als geeignet gelten ausländische Flaggen, die einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Indienststellung des Schiffs zugunsten der wirtschaftlichen Landesversorgung zulassen.

³ Das BWL kann Gesuche um einen Flaggenwechsel bewilligen, wenn namentlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Schwarzlistung steht unmittelbar bevor.
- b. Die Möglichkeit der Indienststellung des Schiffs zugunsten der wirtschaftlichen Landesversorgung ist weiterhin gewährleistet.
- c. Die Sicherheiten des Bundes nach Artikel 7, namentlich das Pfandrecht am Schiff, sind nicht beeinträchtigt.

⁴ Es kann die Bewilligung befristen oder mit Auflagen verbinden. Zusätzlich kann es den Schiffseigner verpflichten, einen Sicherstellungsvertrag abzuschliessen.

⁵ Die Streichung des Schiffs im Register der schweizerischen Seeschiffe erfolgt nach Artikel 36 des Seeschiffahrtsgesetzes vom 23. September 1953².

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 531.44
² SR 747.30